

RUNDSCHREIBEN vom 01. Oktober 2010

I. Steuertermine im IV. Vierteljahr 2010

- 10. Okt. 2010: Umsatzsteuer-Vorauszahlung und -Vor Anmeldung für September 2010 bzw. III./2010 für umsatzsteuerpflichtige Umsätze
- 10. Okt. 2010: Lohnsteuer und Lohnsteueranmeldung für Personal für das III./2010
- 10. Nov. 2010: Umsatzsteuer-Vorauszahlung und -Vor Anmeldung für Oktober 2010
- 15. Nov. 2010: Gewerbesteuer-Vorauszahlung IV./2010
- 10. Dez. 2010: Umsatzsteuer-Vorauszahlung und -Vor Anmeldung für November 2010
- 10. Dez. 2010: Vorauszahlungen für Einkommen- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag für das IV./2010
- 10. Dez. 2010: Nur für Bayern: Kirchensteuer-Vorauszahlung für das IV./2010 an die Kirchensteuerbehörde (8% der Einkommensteuer-Vorauszahlung)

II. 75 Jahre Tätigkeit in der steuerrechtlichen Beratung unserer Mandanten

Am 01.10.1935 wurde die Süddeutsche Ärztebuchstelle in Heilbronn gegründet. Die Süddeutsche Ärztebuchstelle, zunächst als Filiale der Norddeutschen Ärztebuchstelle AG, welche im Jahr 1932 von Herrn Dr. Max Beker in Hamburg mitbegründet wurde, wurde ab dem 01.10.1935 als selbständige Steuerberatungsgesellschaft von ihm und seinem Bruder Herrn Eugen Beker geführt.

Im Laufe der Jahre ging dann die Geschäftsführung auf die beiden

Söhne von Herrn Dr. Max Beker, die Herren Dres. Manfred und Rüdiger Beker, Steuerberater und Rechtsanwälte, über.

Seit dem 01.04.2002 firmieren wir als Dres. M. u. R. Beker Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, wobei Frau Christiane von Heyden und Frau Susanne Mößner, Rechtsanwälte, als geschäftsführende Gesellschafter die Geschicke der Firma leiten.

Seit 75 Jahren beraten wir nun unsere Mandanten, teilweise schon in der 2. und 3. Generation, auf den Gebieten des Steuerrechts, aber auch in Fragen gesellschaftsrechtlicher Gestaltungen und testamentarischer Regelungen. Wir möchten dies zum Anlass nehmen, allen unseren Mandanten für die angenehme Zusammenarbeit und das uns entgegengebrachte Vertrauen unseren aufrichtigen Dank auszusprechen.

III. Erstattungszinsen vom Finanzamt teilweise nicht mehr steuerpflichtig (Änderung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes)

Bis 1999 konnten Nachzahlungszinsen, die der Steuerpflichtige an das Finanzamt zu zahlen hatte, als Sonderausgaben abgezogen werden. Nachdem diese Regelung ersatzlos entfallen war, mussten die Erstattungszinsen, welche Steuerpflichtige vom Finanzamt erhalten haben, nach wie vor als Einnahmen aus Kapitalvermögen versteuert werden, während die Nachzahlungszinsen, welche von Steuerpflichtigen an das Finanzamt zu entrichten waren, nicht mehr steuerlich geltend gemacht werden konnten.

Der Bundesfinanzhof hat nun mit einem Urteil vom 15.06.2010 dieses Abzugsverbot zwar als verfassungsgemäß bestätigt. Die Beurteilung der steuerrechtlichen Behandlung von Erstattungszinsen durch das Finanzamt an Steuerpflichtige wurde jedoch teilweise geändert. So hat der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung nun dahingehend geändert, dass Erstattungszinsen auf die Einkommensteuer nicht mehr als steuerpflichtige Einnahmen anzusetzen sind. Der Bundesfinanzhof begründet diese Rechtsprechungs-

änderung damit, dass Erstattungen auf die Einkommensteuer beim Steuerpflichtigen keine steuerlichen Einnahmen darstellen, weshalb auch die darauf entfallenden Erstattungszinsen nicht als steuerpflichtige Einnahmen zu behandeln sind. Damit sind Erstattungszinsen, die vom Finanzamt für die Einkommensteuer bezahlt werden, nicht mehr als steuerpflichtige Einnahmen aus Kapitalvermögen anzusetzen.

IV. Geschenke an Mitarbeiter in sozialversicherungs- und lohnsteuerrechtlich zulässigem Rahmen

Mitarbeitern können bei jedem persönlichen Anlass Geschenke im Wert von € 40,-- überreicht werden. Die Kosten hierfür sind ohne Anfallen von Sozialversicherung und Lohnsteuer als Betriebsausgaben absetzbar, sofern es sich nicht um Gutscheine handelt. Möglich ist lediglich z. B. ein Gutschein für eine

Kosmetikbehandlung oder eine andere, genau bezeichnete Leistung.

Ein persönlicher Anlass ist z. B. der Geburtstag des Mitarbeiters, Arbeitnehmerjubiläen, Heirat des Mitarbeiters, Geburt eines Kindes des Mitarbeiters, Kommunion oder Konfirmation eines Kindes des Mitarbeiters. Die Grenze von € 40,--

gilt hierbei für jeden Anlass je Mitarbeiter.

Bei Geschenken zu Weihnachten, Ostern und dgl. handelt es sich jedoch nicht um solche für einen persönlichen Anlass. Hier gilt damit die Grenze von € 40,-- pro Mitarbeiter und Jahr.

V. Steuerstundungen

Im Regelfall darf eine Steuerstundung nur dann beantragt werden, wenn irgendwelche eigenen Geldmittel zur Bezahlung der Steuerschuld nicht vorhanden sind und auch nicht, z. B. durch Veräußerung von Wertpapieren oder Auflösung von Sparguthaben, beschafft werden können. Fehlen in diesem Sinne Geldmittel zur Bezahlung der Steuerschuld, kann eine Steuerstundung beim Finanzamt beantragt werden. Die Gewährung der Steuerstundung

steht jedoch im freien Ermessen des Finanzamtes.

In vielen Fällen wird die Steuerstundung vom Finanzamt abgelehnt. Gewährt das Finanzamt dennoch ausnahmsweise eine Steuerstundung, ist es nach den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, für jeden vollen Monat der gewährten Stundung einen Zins von 0,5 % (entspricht 6 % pro Jahr) zu berechnen. Wird die Steuer auch bei Stundungsablehnung nicht rechtzeitig bezahlt, sind für jeden angefange-

nen Monat der Überschreitung der Zahlungsfrist Säumniszuschläge von 1 % der noch offenen Steuerschuld zu bezahlen. Überdies sind Vollstreckungsmaßnahmen des Finanzamts zu befürchten.

Ausnahmsweise besteht jedoch ein Anspruch auf zinslose Steuerstundung, wenn der fälligen Steuerschuld ein noch nicht vom Finanzamt festgestelltes, aber nachweisbares Guthaben gegenübersteht.

VI. Verjährung von Steueransprüchen

Es wird immer wieder die Frage aufgeworfen, wann Steueransprüche verjähren. Die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung von Steueransprüchen sind so kompliziert, dass eine knappe und voll zutreffende Darstellung nicht geboten werden kann.

Hinsichtlich der Einkommensteuer gilt etwa folgende Regelung: Die Einkommensteuer verjährt innerhalb von 4 Jahren nach Ablauf des

Kalenderjahres, in welchem die Einkommensteuererklärung für das Jahr abgegeben worden ist, für welches die Frage der Steuerungsverjährung besteht. Es empfiehlt sich daher, die Abgabe der Steuererklärung nicht über den Jahreswechsel hinaus zu schieben, da sich sonst die Verjährungsfrist um ein Jahr verlängert.

Die Verjährung wird jedoch durch den Beginn einer Betriebsprüfung gehemmt, wie auch die Verjährung

der Einkommensteuer hinsichtlich der Beteiligung an Beteiligungsgesellschaften, Bauherrenmodellen usw. erst verjährt, wenn bei diesen Gemeinschaften Verjährung eingetreten ist, weil deren Steuererklärungen entsprechend abgegeben worden sind und dort auch vor Ablauf der Verjährungsfrist keine Betriebsprüfung begonnen hat.

Die Verjährung hinterzogener Steuern tritt erst nach 10 Jahren ein.

Ihre
Dres. M. u. R. Beker
Rechtsanwalts-gesellschaft